



*Ausschreibungstext für die «Ergänzungswahlen für ein Ersatzmitglied des Kantons- und Strafgerichts infolge Nicht-Validierung eines gewählten Ersatzmitglieds (Amtsperiode 2019–2024) sowie für ein Mitglied des Kantonsrats infolge Verzichts auf das Mandat eines gewählten Mitglieds (Amtsperiode 2019–2022)» im Amtsblatt vom 16. November 2018*

---

**Ergänzungswahlen für ein Ersatzmitglied des Kantons- und Strafgerichts infolge Nicht-Validierung eines gewählten Ersatzmitglieds (Amtsperiode 2019–2024) sowie für ein Mitglied des Kantonsrats infolge Verzichts auf das Mandat eines gewählten Mitglieds (Amtsperiode 2019–2022)**

**1. Wahlausschreibung durch die Staatskanzlei**

Gestützt auf § 29 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) schreibt die Staatskanzlei die Ergänzungswahlen für ein **Ersatzmitglied des Kantons- und Strafgerichts infolge Nicht-Validierung eines gewählten Ersatzmitglieds (Amtsperiode 2019–2024)** sowie – unter der Bedingung, dass der Kantonsrat die Gesamterneuerungswahl für den Kantonsrat vom 7. Oktober 2018 für gültig erklärt – für ein **Mitglied des Kantonsrats infolge Verzichts auf das Mandat eines gewählten Mitglieds (Amtsperiode 2019–2022)** aus.

Die beiden Ergänzungswahlen finden im **Majorzverfahren** statt (§ 78 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 [KV; BGS 111.1]; § 52 Abs. 1 WAG).

Bei der Ergänzungswahl für ein Ersatzmitglied des Kantons- und Strafgerichts bildet der Kanton Zug den Wahlkreis. Bei der Ergänzungswahl für ein Mitglied des Kantonsrats bildet die Einwohnergemeinde Walchwil den Wahlkreis.

**2. Wahlsonntag**

Die Ergänzungswahl findet am **Sonntag, 10. Februar 2019**, an der Urne statt (vgl. §§ 52 Abs. 3 und 57 Abs. 1 WAG; Beschluss des Regierungsrats vom 23. Oktober 2018).

**3. Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Kantonsbürgerinnen und -bürger und im Kanton gesetzlich niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister (§ 4 WAG) eingetragen sind (§ 27 Abs. 2 KV). Personen, die wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht (§ 27 Abs. 3 KV).

**4. Wahlanmeldeverfahren**

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach den §§ 31 ff. und 52 Abs. 4 WAG.

#### 4.1. **Wahlanmeldeschluss**

Die **Wahlvorschläge** sind einzureichen:

- für ein Ersatzmitglied des Kantons- und Strafgerichts: bis **Montag, 3. Dezember 2018, 17.00 Uhr**, bei der **Staatskanzlei** (§ 31 Abs. 1 Bst. a WAG);
- für ein Mitglied des Kantonsrats: bis **Montag, 17. Dezember 2018, 17.00 Uhr**, bei der **Gemeindekanzlei Walchwil** (§ 31 Abs. 1 Bst. b WAG in Verbindung mit § 52 Abs. 4 WAG).

Wahlvorschläge, die nach den vorgenannten Fristen eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

#### 4.2. **Auflage der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge liegen auf:

- für ein Ersatzmitglied des Kantons- und Strafgerichts: bis **Mittwoch, 5. Dezember 2018, 17.00 Uhr**, bei der **Staatskanzlei** (§ 35 Abs. 1 WAG);
- für ein Mitglied des Kantonsrats: bis **Mittwoch, 19. Dezember 2018, 17.00 Uhr**, bei der **Gemeindekanzlei Walchwil** (§ 35 Abs. 1 WAG).

Bis zu den vorgenannten Zeitpunkten können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

#### 4.3. **Inhalt der Wahlvorschläge**

- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (kumulieren nicht gestattet; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 der Verordnung zum WAG; BGS 131.2).

#### 4.4. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss **von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises**, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, **unterzeichnet** sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen (§ 33 Abs. 1 WAG).

Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde (§ 33 Abs. 2 WAG).

#### 4.5. Eintrag im Stimmregister

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (vgl. § 41 Abs. 2 der Verordnung zum WAG).

#### 4.6. Mehrfach Vorgeschlagene

Pro Person darf nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (§ 32a Abs. 1 WAG).

#### 4.7. Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können eingereicht werden:

- für ein Ersatzmitglied des Kantons- und Strafgerichts: bis **Mittwoch, 12. Dezember 2018, 17.00 Uhr**, bei der **Staatskanzlei** (§ 36 Abs. 1 WAG);
- für ein Mitglied des Kantonsrats: bis **Mittwoch, 26. Dezember 2018, 17.00 Uhr**, bei der **Gemeindekanzlei Walchwil** (§ 36 Abs. 1 WAG).

#### 5. Publikation der bereinigten Wahlvorschläge

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens werden die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt publiziert (§ 37a Abs. 1 WAG).

#### 6. Stille Wahl

Die **stille Wahl** ist möglich, wenn nicht mehr Kandidierende angemeldet werden, als Sitze zu vergeben sind (§ 40 Abs. 1 WAG). In diesen Fällen findet **kein Wahlgang** statt. Stattdessen erklärt bei kantonalen Wahlen der Regierungsrat, bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG). Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§ 40 Abs. 3 WAG).

#### 7. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Gemäss § 67 Abs. 1 Bst. b GOG sind für die Wahl bzw. Anstellung von Ersatzmitgliedern des Kantons- und Strafgerichts folgende fachliche Voraussetzungen erforderlich: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) oder gleichwertige Fachausbildung sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung.

## **8. Publikation der Wahlergebnisse**

Die Wahlergebnisse werden mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung (vgl. nachfolgend Ziff. 16) im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt veröffentlicht.

## **9. Grundsätze der Stimmabgabe**

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Es müssen die amtlichen Stimmzettel verwendet werden. Diese dürfen nur handschriftlich ausgefüllt werden.

### **9.1. Persönliche Stimmabgabe an der Urne**

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme **persönlich** in einem **Wahllokal** ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an einer Nebenurne zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Wahllokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlzettel zu Hause **handschriftlich** auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Wahlzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Wahlzettel in die Urne zu werfen.

### **9.2. Briefliche Wahl**

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig.

Für die briefliche Wahl sind die **Wahlzettel** von der stimmberechtigten Person **handschriftlich** auszufüllen. Die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel sind in das **Stimmzettelkuvert** zu legen. Das **Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben; nur so gültig)** und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das **verschlossene** Stimmzettelkuvert mit dem **unterscribenen** Stimmrechtsausweis in das **amtliche Rücksendekuvert** zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Zustellkuvert sichtbar ist. Das Rücksendekuvert (Zustellkuvert) ist zu **verschliessen**. Das **verschlossene** Zustellkuvert kann entweder per Post an die Gemeindekanzlei gesandt werden oder durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekuvert noch vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft.

### **9.3. Stimmabgabe behinderter Menschen**

Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen (§ 16 WAG).

### **10. Gültig wählen**

Die Wahlunterlagen enthalten unter anderem eine **visualisierte Wahlanleitung (Flyer)**. Darin wird beschrieben, wie gültig zu wählen ist.

### **11. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge**

Die notwendigen Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Kontaktpersonen sind:

- Urs Fuchs, Leiter Staatskanzlei (041 728 31 31; [urs.fuchs@zg.ch](mailto:urs.fuchs@zg.ch));
- Laurent Fankhauser, Leiter Kanzlei (041 728 31 04; [laurent.fankhauser@zg.ch](mailto:laurent.fankhauser@zg.ch)).

### **12. Neue Parteien und Gruppierungen**

Parteien und Gruppierungen, die erstmals an den Wahlen teilnehmen, setzen sich bitte frühzeitig mit der Staatskanzlei in Verbindung. **Kontaktpersonen:**

- Tobias Moser, Landschreiber (Tel. 041 728 31 10; [tobias.moser@zg.ch](mailto:tobias.moser@zg.ch));
- Peter Giss, Rechtsdienst Staatskanzlei (Tel. 041 728 31 41; [peter.giss@zg.ch](mailto:peter.giss@zg.ch)).

### **13. Allfälliger zweiter Wahlgang**

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 7. April 2019, statt (§ 56 Abs. 2 WAG). Die Staatskanzlei nimmt die Ausschreibung für einen allfälligen zweiten Wahlgang im Amtsblatt vom Freitag, 15. Februar 2019, vor. Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind bis Montag, 18. Februar 2019, 17.00 Uhr, einzureichen (§ 56 Abs. 3 WAG).

### **14. Validierung**

Die Gültigkeit der vorliegenden Ergänzungswahlen hängt von der Gültig-Erklärung derselben durch den Kantonsrat ab (§ 58 Abs. 1 WAG).

### **15. Strafbestimmung**

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

## **16. Rechtsmittelbelehrung**

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Zug, 16. November 2018

Staatskanzlei des Kantons Zug